

18.08.2023

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG) sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

### **A Problem**

Die Zahl der zu versorgenden Beamten und Beamtinnen sowie deren Hinterbliebenen hat in Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2022 eine Zahl von 223.200 erreicht. Diese Anzahl wird auf Grundlage der aktuellen Modellrechnung Alterslast in den kommenden Jahren auf rund 234.500 ansteigen und zunächst auf einem entsprechend hohen Niveau verharren. Erst ab dem Jahr 2040 wird sich die Anzahl der zu versorgenden Personen signifikant auf einen Bestand unterhalb von 230.000 zurückbilden. Die Ausgaben des öffentlichen Haushaltes werden sich dementsprechend stetig erhöhen und überproportional von 8,4 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf 12,5 Mrd. Euro im Jahr 2040 ansteigen.<sup>1</sup> Dies stellt eine erhebliche Belastung für den Landeshaushalt dar. Selbst wenn die zukünftigen Staatseinnahmen mit dem allgemein zu erwartenden Wirtschaftswachstum Schritt halten, muss Nordrhein-Westfalen einen immer größeren Teil seines Budgets für die Altersversorgung seiner Beamten und Beamtinnen aufwenden. Um nicht vergangenheitsbezogene Lasten aus dem Ausbau des öffentlichen Dienstes in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts gegen dringend notwendige zukunftsorientierte Transformationsinvestitionen abwägen zu müssen, soll der Pensionsfonds NRW seinem Zweck entsprechend, Teile der zukünftigen Pensionslasten abfedern. Dies gebietet allein schon die finanzpolitische Generationengerechtigkeit gegenüber der jungen Generation.

Zur effektiven Bekämpfung von Steuerkriminalität, Geldwäsche und Cybercrime soll zum 1. Januar 2024 ein neues Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (LBF) gegründet werden. Die künftig überregional agierende Behörde ist mit einem Leitungsamt auszustatten, welches die landesweite Zuständigkeit und die besondere Bedeutung der Aufgaben sachgerecht abbildet.

### **B Lösung**

Der Pensionsfonds NRW dient ausschließlich dazu, die steigenden Pensionslasten in Zukunft abzufedern.

Um den stetig steigenden Haushaltsausgaben entgegenzuwirken, sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 die durchschnittlich erwirtschafteten Erträge aus dem Pensionsfonds NRW zur teilweisen Finanzierung der Pensionsausgaben des Landes entnommen werden. Für das

---

<sup>1</sup> Modellrechnung Alterslast 2020 „Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei einer Bezügerhöhung von 2,1% ab dem Jahr 2022“

Haushaltsjahr 2024 ist hierfür ein Betrag von 343 Mio. Euro vorgesehen. Gleichzeitig werden die jährlichen Zuführungen des Landeshaushaltes an den Pensionsfonds NRW im Umfang von 200 Mio. Euro eingestellt, um nicht sachgerechte und sich überlagernde Ein- und Auszahlungen zwischen Landeshaushalt und Pensionsfonds NRW zu vermeiden. Die Entnahmen dürfen nicht dazu führen, dass der Vermögensstamm in seinem wertmäßigen Bestand zum 31.12.2022 unterschritten wird.

Die Zuführungsbeträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises zufließen, werden in unveränderter Form dem Vermögen des Pensionsfonds NRW zugeführt.

Das im Landesbesoldungsgesetz neu auszubringende Leitungsamt wird im Hinblick auf die besondere Bedeutung und landesweite Zuständigkeit des künftigen Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Keine.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine.

### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

### **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

### **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine.

**L Befristung**

Eine Befristung erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

##### Artikel 1

#### Änderung des Pensionsfondsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 S. 2 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806)“ durch die Wörter „Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

##### § 5

#### Zuführungen und Entnahmen

(1) Dem Sondervermögen sind die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFG)

##### § 2

#### Errichtung

Zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen "Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet. Dieses gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist.

##### § 5

#### Zuführung der Mittel

(1) Ab dem Jahr 2018 sind dem Sondervermögen jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Zuführung erfolgt jährlich zum 1. Juli.

(2) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig.

(3) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zulässig. Um den Erhalt der Vermögenssubstanz zu gewährleisten, sind die Entnahmen auf die langfristig vom Sondervermögen erzielte Rendite begrenzt. Satz 2 ist entsprochen, wenn die für ein Haushaltsjahr vorgesehene Entnahme, ausgedrückt als prozentualer Anteil am Vermögen des Sondervermögens am 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres, die zu diesem Stichtag von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ausgewiesene annualisierte Rendite nicht überschreitet. Soweit das Vermögen des Sondervermögens zu diesem Stichtag den am 31. Dezember 2022 erreichten Stand unterschreitet oder durch die nach Satz 2 ermittelte Entnahme unterschritten werden würde, ist der Entnahmebetrag im Ausmaß der Unterschreitung, höchstens jedoch im Umfang des nach Satz 3 ermittelten Betrags zu reduzieren.

(4) Die Regelungen nach Absatz 3 werden beginnend ab dem Jahr 2030 regelmäßig in einem fünfjährigen Rhythmus unter Berücksichtigung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Pensionszahlungsverpflichtungen auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft.“

(2) Zusätzlich zu den Zuführungsbeträgen nach Absatz 1 und Absatz 5 sind dem Sondervermögen die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge verbleiben im Vermögen des Sondervermögens.

(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.

(5) Zusätzlich sind dem Sondervermögen im Jahr 2017 zum 1. Juli Beträge in Höhe

1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Absätze 2 und 2a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung sowie nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des Vorjahres und

2. der Hälfte des Unterschiedsbetrags gegenüber den nicht nach § 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung verminderten Anpassungen

zuzuführen.

(6) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 beträgt 1,8 Prozent der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des Haushaltsjahres 2016. Die Berechnung erfolgt aus Vereinfachungsgründen auf Basis der Vorjahreswerte. Die Zuführung nach Absatz 5 Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Einsparungen des Haushaltsjahres 2016.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14**

#### **Sondervorschriften für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den nach § 13 des Versorgungsfondsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, errichteten Sondervermögen im Jahr 2017 Beträge entsprechend § 5 Absatz 5 zuzuführen.

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

(2) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bestehende Sondervermögen über den 31. Dezember 2017 hinaus zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten fortzuführen oder zu diesem Zweck andere Sondervermögen zu errichten. Das Nähere, insbesondere die Rechtsform der Sondervermögen, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regeln die nach Satz 1 Berechtigten allein oder im Verbund durch Satzung.

(3) Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen der Sondervermögen treffen die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts allein oder im Verbund durch Satzung.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.

## **Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

## **Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)**

### **Besoldungsgruppe A 15**

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt <sup>1)</sup>

D e k a n i n, D e k a n <sup>2)</sup>

D i r e k t o r i n, D i r e k t o r

Direktorin, Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung

– für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – <sup>3)</sup>

– mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – <sup>4)</sup>

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I oder an

einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – <sup>4)</sup>

– als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – <sup>5)</sup>

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – <sup>4)</sup>

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

– als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – <sup>6)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer <sup>7)</sup>

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Kollegdirektorin, Kollegdirektor

– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – <sup>8)</sup>

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg –

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung“ ersetzt.
- Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor
  - Oberärztin, Oberarzt <sup>9)</sup>
  - Oberverwaltungsdirktorin, Oberverwaltungsdirktor einer Hochschule
  - Realschulrektorin, Realschulrektor
    - einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
    - eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern –
    - einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – <sup>10)</sup>
  - Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor
    - als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
    - als Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – <sup>4)</sup>
      - an der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule –
      - an der Zentralstelle für Fernunterricht –
      - in der Schulaufsicht –
  - Rektorin, Rektor
    - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
    - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
  - Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor
    - als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –
  - Schulrätin, Schulrat
    - als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – <sup>9)</sup>
  - Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor
    - einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – <sup>11)</sup>
  - Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen <sup>2)</sup>
  - Studiendirektorin, Studiendirektor
    - als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische

Lehrerausbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – <sup>12)</sup>

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – <sup>13)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>14)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>4) 14)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit

– – mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt – <sup>4)</sup>

– – mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen – <sup>4)</sup>

– – mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen – – <sup>4)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>4)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – <sup>4)</sup>

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – <sup>14)</sup>

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>4) 14)</sup>

– als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – <sup>4)</sup>

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit

angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen – (soweit nicht anderweitig eingestuft) –

– im Hochschuldienst – <sup>15)</sup>

Studiendirektorin, Studiendirektor <sup>16)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – <sup>14)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – <sup>4) 14)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – <sup>14)</sup>

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – <sup>4) 14)</sup>

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – <sup>4) 14)</sup>

– einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – <sup>4) 14)</sup>

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II mit der

- Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- 6) Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
  - 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
  - 8) Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
  - 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
  - 10) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I verliehen werden.
  - 11) Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
  - 12) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
  - 13) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.
  - 14) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.
  - 15) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
  - 16) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II verliehen werden.

**Besoldungsgruppe A 16**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor  
Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident  
Chefärztin, Chefarzt <sup>1)</sup>

Dekanin, Dekan <sup>2)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der  
Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund,  
Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptge-  
schäftsführerin oder des Hauptgeschäftsfüh-  
rers – <sup>3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der  
Handwerkskammer Düsseldorf <sup>4)</sup>

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzful-  
len –

Landeskonservatorin, Landeskonservator  
Landstallmeisterin und Direktorin, Landstall-  
meister und Direktor der Deutschen Reit-  
schule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender  
Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische  
Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder  
künstlerischer Mitarbeiter an einer Hoch-  
schule – <sup>5)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender  
Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor eines  
Zentrums für schulpraktische Lehrerausbil-  
dung

– mit mindestens einem Seminar für Lehräm-  
ter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegs-  
amt und mehr als 220 Lehramtsanwärterin-  
nen und Lehramtsanwärtern –

Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender  
Gesamtschuldirektor

– einer Gesamtschule mit voll ausgebauter  
gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamt-  
schule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I  
und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schü-  
lern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kolleg-  
direktor

– eines voll ausgebauten Weiterbildungskol-  
legs mit mindestens zwei Bildungsgängen,  
darunter dem Bildungsgang Abendreal-  
schule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender  
Regierungsdirektor

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden jeweils die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung“ und die Wörter „Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung“ ersetzt.

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –  
Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor
- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –
- Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor
- als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –  
Ministerialrätin, Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde – <sup>6)</sup>
- als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – <sup>3)</sup>
- Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor
- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor
- eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – <sup>7)</sup>
- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –
- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor <sup>8)</sup>
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – <sup>7)</sup>
- einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen

mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – <sup>8)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident <sup>9)</sup>  
 Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen <sup>2)</sup>

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
- 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.
- 8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II verliehen werden.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

### **Besoldungsgruppe B 2**

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter  
 – als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesamtes für Finanzen –  
 – als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebs Geologischer Dienst –  
 – als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – –  
 – als Leitung eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb –  
 Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter oder Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident  
 – als Leitung einer großen und bedeutenden Abteilung

- bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes –  
 bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –  
 – als Leitung einer großen und bedeutsamen Gruppe bei der Oberfinanzdirektion, sofern sie für ihre und mindestens eine weitere Gruppe die Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten ist –  
 Direktorin, Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen  
 Direktorin, Direktor der Berufsfeuerwehr  
 – bei einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern – <sup>1)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Hochschulbibliotheksentrums  
 Direktorin, Direktor des Instituts der Feuerwehr  
 Direktorin, Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster <sup>1)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen  
 Direktorin, Direktor des Rheinischen Industriemuseums  
 Direktorin, Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn <sup>1)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) <sup>1)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln) <sup>1)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Westfälischen Industriemuseums  
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor  
 – als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – <sup>2)</sup>  
 – bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit seine Leitung nicht einer Unterabteilungsleiterin oder Gruppenleiterin, einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist –  
 Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster
- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden die Wörter „Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen“ durch die Wörter „Landesamtes für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung“ ersetzt.

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – <sup>3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen <sup>4)</sup>

Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>1)</sup>

– als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –

– als Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –

– als Leitung eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 100 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– als die ständige Vertretung der Finanzpräsidentin oder des Finanzpräsidenten –

– als Leitung eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten –

Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor <sup>5)</sup>

Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor <sup>5)</sup>

Ministerialrätin, Ministerialrat <sup>6) 7)</sup>

– bei einer obersten Landesbehörde –

– als Leitung eines Referates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – <sup>4)</sup>

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

– in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –

Vizepräsidentin, Vizepräsident <sup>8)</sup>

– als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

<sup>1)</sup> Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“

in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 5) Nur beim für Inneres zuständigen Ministerium, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaberinnen oder Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote <sup>7)</sup> wie Ministerialrätinnen und Ministerialräte zu berücksichtigen.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 7) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. 8) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professorin“ oder „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn die Leitung der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt gefasst:

**„Besoldungsgruppe B 3**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor  
 – als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –  
 Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
 – als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –  
 Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege  
 Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen  
 Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei  
 Direktorin, Direktor des Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität  
 Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste  
 Direktorin, Direktor des Landeskriminalamtes  
 Direktorin, Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –  
 Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten  
 Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor  
 – als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung – <sup>1)</sup>  
 – bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen

**Besoldungsgruppe B 3**

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor  
 – als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –  
 Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
 – als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –  
 Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen  
 Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege  
 Direktorin, Direktor der Qualitäts- und Unterstützungs- Agentur – Landesinstitut für Schule –  
 Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
 Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei  
 Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste  
 Direktorin, Direktor des Landeskriminalamtes  
 Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten  
 Direktorin und Professorin, Direktor und Professor  
 – als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung <sup>1)</sup> –  
 – bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –  
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident <sup>2) 3)</sup>  
 Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf  
 – als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – <sup>3)</sup>

Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts – Finanzpräsidentin, Finanzpräsident<sup>2) 3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers –<sup>3)</sup>

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen<sup>4)</sup>

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg<sup>3)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf –<sup>5)</sup>

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnerinnen und Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat<sup>6)</sup>

– bei einer obersten Landesbehörde

als Leitung einer Abteilung –<sup>7)</sup>

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten –<sup>7)</sup>

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist –<sup>7) 8)</sup>

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuft Gruppenleitung unterstellt –<sup>6) 9)</sup>

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen<sup>4)</sup>

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg<sup>3)</sup>

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf –<sup>5)</sup>

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände – Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat<sup>6)</sup>

– bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung –<sup>7)</sup>

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten –<sup>7)</sup>

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist –<sup>7) 8)</sup>

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuft Gruppenleitung unterstellt –<sup>6) 9)</sup>

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung  
Präsidentin, Präsident des Landesarchivs  
Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollektional organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

<sup>9)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.“

3. In der Anlage 14 wird die Tabelle „Amtszulagen“ wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile 11 „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw 229,94“ wird aufgehoben.
  - b) Die Zeile 16 „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw 229,94“ wird aufgehoben.
  - c) In der neuen Zeile 21 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
  - d) In der neuen Zeile 23 wird nach den Wörtern „nach Fußnote 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
  
4. In der Anlage 15 wird in Zeile 2 der ersten Tabelle vor den Wörtern „Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ das Wort „nach“ eingefügt.

*Die Anlage 14 dieses Gesetzes, die durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, ist derzeit nicht abrufbar.*

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Artikel 2 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 4 tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Zu Artikel 1 Nummer 1 § 5

Mit der Änderung des PFG wird erstmals die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dem Vermögen des Sondervermögens Mittel zu entnehmen. Die Überschrift von § 5 ist entsprechend anzupassen.

Die Zahl der zu versorgenden Beamten und Beamtinnen sowie deren Hinterbliebenen in Nordrhein-Westfalen beläuft sich zum 31.12.2022 auf 223.200 Empfängerinnen und Empfänger. Diese Anzahl wird auf Grundlage der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2020“ (IT.NRW, August 2020) in den kommenden Jahren noch weiter auf rund 234.500 Personen ansteigen. Selbst wenn die zukünftigen Staatseinnahmen mit dem allgemein zu erwartenden Wirtschaftswachstum Schritt halten, muss zukünftig ein immer größerer Teil des Budgets für die Altersversorgung von Beamten und Beamtinnen aufgewendet werden. Um diese Mehrausgaben abzufedern, können dem Pensionsfonds NRW, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024, im begrenzten Umfang Mittel unter Erhaltung der am 31.12.2022 erreichten Vermögenssubstanz entnommen werden.

Im Hinblick auf die neu geschaffene Möglichkeit, dem Vermögen des Sondervermögens Mittel zu entnehmen, entfällt die Verpflichtung zu pauschalen Zuführungen gemäß § 5 Absatz 1 a.F., da es andernfalls zu nicht sachgerechten und sich überlagernden Ein- und Auszahlungen kommen kann. Freiwillige pauschale Zuführungen bleiben möglich (vgl. § 5 Absatz 4 a.F., § 5 Absatz 2 – neu).

Die Verpflichtung gemäß § 5 Absatz 2 a.F., Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, dem Sondervermögen zuzuführen, bleibt erhalten (§ 5 Absatz 1 – neu). Das stellt sicher, dass die entsprechenden Einnahmen tatsächlich für Versorgungsausgaben eingesetzt werden (vgl. § 7 Absatz 1).

§ 5 Absatz 3 n.F. schafft erstmals die Möglichkeit, auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz dem Vermögen des Sondervermögens Mittel zu entnehmen. Im Hinblick auf die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds (vgl. § 3 Absatz 1) ist auch im Fall von Entnahmen, die Vermögenssubstanz des Pensionsfonds dauerhaft zu erhalten. Entnahmen sind dementsprechend auf die Erträge aus dieser Vermögenssubstanz beschränkt. Die entnahmefähigen Erträge orientieren sich an der von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ermittelten annualisierten Rendite. Dabei werden sowohl laufende Erträge (z.B. Zinsen oder Dividenden) als auch die Entwicklung der Marktwerte der Wertpapiere im Bestand berücksichtigt (Total Return-Konzept).

Die Orientierung an der langfristigen durchschnittlichen Rendite stabilisiert die Entnahmemöglichkeit, begrenzt den Einfluss kurzfristiger Marktwertschwankungen und führt zu verlässlichen Planungsgrundlagen für die Haushalts- und Finanzplanung. Um Überentnahmen zu verhindern, richtet sich die Entnahmemöglichkeit nicht nach der künftig erwarteten, sondern nach der in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Rendite. Maßgeblich ist die Vermögensentwicklung bis zum 31. Dezember des dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangehenden Jahres.

Für die Aufstellung des Haushalts 2024 ist dementsprechend die Vermögensentwicklung bis zum 31.12.2022 maßgeblich. Am 31.12.2022 verfügte der Pensionsfonds Nordrhein-Westfalen über ein Vermögen in Höhe von 13.093.013.580,55 Euro. Die annualisierte Rendite für den von der Deutschen Bundesbank verwalteten Teil dieses Vermögens betrug zu diesem Stichtag 2,62%. Das entspricht einer Entnahmemöglichkeit im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rd. 343 Mio. Euro.

Die in Satz 4 geregelte Ausschüttungssperre gewährleistet die Erhaltung der am 31.12.2022 erreichten Vermögenssubstanz. Sollte das Vermögen des Pensionsfonds am 31. Dezember eines Jahres den am 31.12.2022 erreichten Stand unterschreiten, reduziert sich die Entnahmemöglichkeit für das übernächste Jahr in entsprechendem Umfang, ggf. bis auf Null. Praktische Auswirkungen ergeben sich frühestens für das Haushaltsjahr 2025.

Die Bezugnahme auf den von der Deutschen Bundesbank verwalteten Teil des Vermögens dient der Vereinfachung. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass Teile des Vermögens von Stellen außerhalb der Deutschen Bundesbank verwaltet werden (vgl. § 6 Abs. 1). Der Pensionsfonds macht von externer Vermögensverwaltung außerhalb der Deutschen Bundesbank jedoch nur in eng begrenztem Umfang und nur dann Gebrauch, wenn hierbei langfristig mindestens vergleichbare, wenn nicht sogar höhere Erträge erzielt werden können. Daher besteht keine Gefahr signifikanter Überentnahmen, wenn die Entnahmemöglichkeit nur an der Rendite des von der Deutschen Bundesbank verwalteten Teils des Vermögens bemessen wird.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 a.F. entfällt. Der Möglichkeit einer Verrechnung pauschaler Zuführungen mit Zuführungsbeträgen der Folgejahre bedarf es nicht mehr, da die Neufassung keine Verpflichtung zu pauschalen Zuführungen (vgl. § 5 Absatz 1 a.F.) mehr vorsieht.

Die Regelungen von § 5 Absätze 5 und 6 a.F. sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2 - § 14**

Die Regelung in § 14 Absatz 1 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.  
Die Absätze 2 bis 4 rücken entsprechend auf.

#### **Zu Artikel 2**

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ist ein neues Leitungsamt im Landesbesoldungsgesetz auszubringen. Bei der Behörde handelt es sich um ein Finanzamt als untere Landesbehörde. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung und der landesweiten Zuständigkeit des Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität wird das neu auszubringende Amt der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Zudem erfolgen redaktionelle Bereinigungen und Anpassungen.

#### **Zu Artikel 3**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.